

ihre Ansichten zu vertheidigen, anerkennen. Jede Sache muß gehört und beachtet werden; nur wünschte ich, die Staatsregierung hätte nicht gerade die französische Justizverfassung als Typus für das öffentliche und mündliche Verfahren angenommen. Sie entspricht nicht dem, was die Erfahrung lehrt; im französischen Verfahren ist viel erkünstelt. Da befinden sich die Rheinprovinzen in besserer Lage; und wenn man auch davon absteht und annimmt, daß das Grundprincip im französischen Strafverfahren nicht zu verwerfen sei, so glaube ich, kann man die Erfahrungen in der französischen Maxime benutzen, wenn man nämlich ein ächt deutsches mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft aus unserm Sachsenlande hervorgehen lassen will; und ich kann wohl sagen, alle deutsche Staaten sehen aufmerksam darauf, welchen Erfolg diese Verhandlungen nehmen werden, und ich bin überzeugt, wenn die Stände und Staatsregierung sich vereinigen, daß eine Vorlage, gestützt auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, gegeben wird, werden gewiß die andern Staaten unserm Beispiele folgen.

Staatsminister v. Könnert: Es war zwar nicht die Absicht des Ministerii, auf jede Rede sofort zu antworten und die Redner in der Reihenfolge zu unterbrechen. Auf einige wenige Aeußerungen muß ich jedoch, ohne auf das Materielle der Rede einzugehen, dem Abgeordneten antworten, und zwar auf einen Punkt um deshalb, weil der Eindruck, den einige Beispiele hervorgebracht, sich sonst leicht wie ein schwarzer Faden durch die ganze Discussion ziehen könnte. Das eine Beispiel ist allerdings ein bedauerliches, welches auch im Berichte der Deputation angeführt worden ist. Die Sache ist noch nicht geschlossen und gern werde ich künftig der Kammer darüber Aufklärung geben. Nur soviel bemerke ich jetzt, daß, wenn auf gesetzwidrige Weise ein Geständniß erlangt worden war, dies geschah, ehe die Verbrecher an das Gericht abgegeben worden, daß die Verbrecher sich nicht gescheut, vor Gericht das Geständniß zu widerrufen, daß das Gericht mit aller Treue den Widerruf und die Gründe dafür zum Protokoll genommen und daß sofort die Untersuchung hierüber angeordnet wurde. Es hat auch das Erkenntniß den Ausspruch „Schuldig“ nicht auf das Geständniß gestützt, sondern es traten soviel Umstände zusammen, welche — das bin ich überzeugt — auch bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren das Gericht veranlaßt haben würden, „Schuldig“ auszusprechen. Was den zweiten Fall betrifft, den der Abgeordnete anführt, so weiß ich eigentlich nicht, wie der gegen unser Verfahren zeugen soll. Es lag ein wichtiges Verbrechen vor, das der Brandstiftung, was mit mehren Jahren Zuchthaus bestraft wird. Daß der Richter die Untersuchung führen mußte, wenn Verdachtsgründe vorlagen, das ist gewiß, und daß es vielleicht schwer war, die Wahrheit zu erforschen, und daß mithin die Untersuchung, sollte sie gründlich sein, weitläufig wurde, das bezweifle ich gar nicht. Aber, meine Herren,

das werden Sie bei dem andern Verfahren auch finden. Bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren würde in diesem Falle der Staatsanwalt die Anklage ebenfalls gestellt und nebst dem Instruktionsrichter ebenfalls Alles versucht haben, um zu ermitteln, ob der Angeschuldigte schuldig sei oder nicht. Wie lange die Untersuchung gedauert hat, weiß ich nicht, weil es der Abgeordnete nicht angeführt hat und mir der Fall nicht bekannt ist; aber soviel ist gewiß, daß beide zur Sprache gekommene Leute nicht länger als nöthig gefesselt haben. Habe ich recht verstanden, so haben sie 50 und 24 Tage gefesselt. Nach dem französischen Verfahren, wo nur die öffentliche Audienz die Hauptuntersuchung bildet, hätte das viel länger dauern können. Daß diese Untersuchungsacten bei dem Verspruch so lange zurückgelegen haben, ist zu bedauern, und ist wahrscheinlich eine Folge der dormaligen Geschäftsüberhäufung der Appellationsgerichte, die das Ministerium auch zu Erhöhung des Postulats vermocht hat. Da die Beschuldigten nicht in Haft waren, ist ihnen wenigstens durch diese Verzögerung ein besonderer Nachtheil als die Unruhe hierdurch nicht erwachsen. Was von dem Kostenbetrag gesagt worden ist, so würden diese bei dem französischen Verfahren, vorausgesetzt, daß die Verdachtsgründe in der Instruction ebenso sorgfältig verfolgt werden, sich wenigstens ebenso hoch belaufen. Kann dies ohne Vergleichung der Sporteltaxen in den verschiedenen Ländern von mir auch nicht durch Zahlen erwiesen werden, so geben doch die Zeitungen häufig Beispiele, wonach die Kosten in einzelnen Fällen mehre tausend Thaler betragen. Es scheinen mir also jene beiden Fälle nicht gegen das Princip zu sprechen. Die humoristischen Auslassungen des Abgeordneten übergehe ich, wohl aber habe ich auf eine Aeußerung desselben ernsterer Art zu antworten. In seinem edlen patriotischen Gefühl richtete der Redner, der nie vergißt, daß er ein Sachse ist, die ernste Mahnung, die sächsische Regierung möge auch hierin Deutschland ein Vorbild sein. Er glaube mir, solche Gesinnungen finden auch auf dieser Bank den vollsten Anklang und den lautesten Wiederhall. Ja, die sächsische Regierung glaubt, daß seine Meinung hierüber bei der Regierung Anklang finden werde. Sie will vorwärts gehen, sie will nicht stillstehen und hat ebendeshalb vorliegenden Gesetzentwurf bearbeitet. Sie würde, wie früher mit Abschaffung der Tortur, so auch mit Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vorangehen, wenn sie es für einen Vorschritt und nicht vielmehr für einen Rückschritt hielte. Daß es aber ein Vorschritt zum Besseren sei, davon hat sich die Regierung nicht überzeugen können.

Präsident D. Haase: Die Zeit ist bereits zu weit vorgeückt, um die Sitzung heute zu verlängern. Ich bestimme die nächste Sitzung auf morgen um 10 Uhr und bitte die Redner, welche sprechen wollen und sich dazu bereits noch nicht angemeldet haben, sich einschreiben zu lassen.

Die Sitzung wird um $\frac{3}{2}$ auf 3 Uhr geschlossen.